

2. In den übrigen Straßen hat die Reinigung Mittwochs und zwar in den Sommermonaten um 7 Uhr, in den Wintermonaten um 8 Uhr Morgens, sowie Samstag Abends in ersterer Zeit um 5 Uhr, in letzterer um 4 Uhr zu geschehen.

3. Bei trockenem Wetter sind die Straßen vor der Reinigung zur Verhinderung des Aufstaubens mit Wasser zu begießen.

4. Alle auf die Straßen führenden Rändel und Winkel sind an den geordneten Tagen ebenfalls zu reinigen und die Rändel mit frischem Wasser auszuschwemmen.

5. Alles in den Straßen wachsende Gras ist jeweils sogleich zu entfernen.

6. Auf das Unterlassen gegenwärtiger Verordnung ist eine Strafe von 30 Kr. gesetzt und das Polizeipersonal ist zur Aufsicht und Anzeige auf's Strengste angewiesen.

(Oberamtliche Bekanntmachung vom 4. Nov. 1842.)

7. Für den Fall eines Schneewetters oder solcher Kälte, daß es gefriert, sieht man sich veranlaßt, die im Interesse des Verkehrs und der Gesundheit bestehenden polizeilichen Vorschriften behufs genauester Nachachtung hiermit in Erinnerung zu bringen:

a) Die Gehbahnen vor den Häusern, sowie die Wegübergänge nach der anderen Seite der Straße, sind jeden Morgen, wenn nöthig auch des Nachmittags, durch die Hauseigentümer von Schnee und Eis vollkommen rein zu halten, und ist bei starkem Schneefalle da, wo die Straßen enge sind und der Verkehr groß ist, wie namentlich auf der Hauptstraße, der Schnee jeweils unverzüglich hinweg und nach dem Bedarf schaffen zu lassen.

b) Das Austragen von Schnee und Eis aus den Häusern auf die Straßen ist nur dann erlaubt, wenn solches zugleich auch wieder weggebracht wird.

c) Das Schleifen oder Glennen auf den Gehbahnen, das Fahren mit Rutschschlitten auf Gehbahnen, Straßenabhängen und öffentlichen Plätzen, das Werfen mit Schneebällen und das Fahren mit Schlittenfuhrwerken ohne Schellenbehänge oder Blocken ist untersagt.

d) Das Abwässern jeder Art darf nicht mehr aus den Häusern in die Straßentritten geleitet werden.

e) Bei eintretendem Thauwetter haben die Hauseigentümer Schnee und Eis in Straßen und Straßentritten ohne Verzug aufhauen und wegführen zu lassen.

Wer diesen Bestimmungen entgegenhandelt, wird mit einer Geldbuße von 30 Kr. bis 3 fl. belegt, wenn es Schulkinder sind, dieselben nach Maßgabe des Justizministerialerlasses vom 6. November 1832, Regierungsblatt No. 111, bestraft, ihre Eltern oder Pfleger aber außerdem wegen mangelhafter Aufsichtigung zur Verantwortung gezogen werden.

Auch sind die Polizeidiener angewiesen, die Kinder zur Ermittlung der Namen nöthigenfalls anher vorzuführen.

(Oberamtsbeschluß vom 16. November 1854.)

Taxe für die Eselvermiether.

1) Auf das Schloß 18 Kr. 2) Von da zurück 12 Kr. 3) Nach dem Mollisbrunnen 1 fl. 4) Dabin und zurück 1 fl. 12 Kr. 5) Nach dem Kaiserstuhl 1 fl. 30 Kr. 6) Dabin und wieder zurück 1 fl. 45 Kr. 7) Auf den Heiligenberg 1 fl. 12 Kr. 8) Dabin und wieder zurück 1 fl. 30 Kr. 9) Nach der Kanzel und wieder zurück 1 fl. 10) Ueber den Philosophenweg nach Neuenheim 48 Kr. 11) Von dem Schlosse auf die Mollentur und zurück 1 fl. 12 Kr. 12) Durch den Klingenteich nach der Mollentur und zurück 1 fl. 13) Auf den Speyererhof und zurück 1 fl. 18 Kr. 14)